ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.631/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem Zusatzprotokoll zum am 17. September 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in der geänderten Fassung des am 11. Dezember 2002 in Brüssel unterzeichneten Zusatzprotokolls, geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2009“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*
* *

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Zusatzprotokoll[2] zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg auf dem Gebiet des Informationsaustausches zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Am 17. September 1970 wurde ein Abkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in Luxemburg geschlossen. Aufgrund seines Inhaltes bezog sich dieses Abkommen nur auf Zuständigkeiten des Föderalstaates, der seine Zustimmung durch das Gesetz vom 14. Dezember 1972 gab.

Am 16. Juli 2009 wurde ein Zusatzprotokoll zur Abänderung des o.a. Abkommens, das unterdessen durch das Zusatzprotokoll, geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2002, abgeändert wurde, zwischen denselben Parteien in Brüssel geschlossen. Dabei ging der Föderalstaat davon aus, dass er sich wieder nur für sich selbst verpflichtete, da das Zusatzprotokoll – ihm zufolge - sich nur auf die zu seiner exklusiven Zuständigkeit gehörenden Steuern bezog.

---

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

[2] Zusatzprotokoll zu dem am 17. September 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zu dem betreffenden Schlussprotokoll, in ihrer durch das am 11. Dezember 2002 in Brüssel unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung, geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2009.

Ein Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zu diesem Zusatzprotokoll ist zur Begutachtung des Staatsrats vorgelegt worden, der geurteilt hat, dass es sich in Wirklichkeit um einen gemischten Vertrag handelt, da der von ihm organisierte Informationsaustausch sich auf die gesamten in Belgien erhobenen Steuern bezieht[3.]

Daraus hat der Staatsrat abgeleitet, dass das Zusatzprotokoll die Zustimmung der Regionen und Gemeinschaften benötigt, da diese eine steuerliche Autonomie haben, die sie ermächtigt, in den Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls fallende Steuern einzuführen.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, sich am 26. Oktober 2010 diesem Standpunkt angeschlossen hat[4].

2. Da die Bestimmungen des betreffenden Zusatzprotokolls, mit Ausnahme der Artikel II und III, in das Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen sind, und diese Bestimmungen außerdem nicht unabhängig von den anderen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens gelesen werden können, hat es keinen Sinn nur dem Zusatzprotokoll zuzustimmen.

Da aber das ursprüngliche Abkommen an sich kein gemischter Vertrag ist, hätte es auch keinen Sinn, diesem Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Folglich ist es angebracht, dem “Abkommen, geschehen zu Luxemburg am 17. September 1970, in seiner durch das Zusatzprotokoll, geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2002 und durch das Zusatzprotokoll, geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2009 abgeänderten Fassung” zuzustimmen.

Da aber das Zusatzprotokoll auch autonome Bestimmungen enthält, die nicht in das Abkommen aufgenommen werden, ist ebenfalls dem Zusatzprotokoll vom 16. Juli 2009 getrennt zuzustimmen, damit diese Bestimmungen wirksam werden.

Infolgedessen ist Artikel 2 des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

---

[3] Gutachten des Staatsrates Nr. 47.964/1 vom 25. März 2010, *Parl. Dok.*, Senat 2010-11, Nr. 5-972/1, 28-38.

[4] Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

“Sind uneingeschränkt wirksam:

1° das Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie das betreffende Schlussprotokoll, geschehen zu Luxemburg am 17. September 1970, in ihrer durch das Zusatzprotokoll, geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2002 und durch das Zusatzprotokoll, geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2009 abgeänderten Fassung;

2° das Zusatzprotokoll, geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2009, zu dem am 17. September 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zu dem betreffenden Schlussprotokoll, in ihrer durch das am 11. Dezember 2002 in Brüssel unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung”.

Auch der Titel des Entwurfs ist infolgedessen anzupassen.

3. Da das Zusatzprotokoll in niederländischer und französischer Sprache ohne Vorrang einer der beiden Sprachfassungen verfasst worden ist, wird mindestens eine dieser authentischen Fassungen dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden müssen. Dem Entwurf ist außerdem eine deutsche Übersetzung des zur Zustimmung vorgelegten Zusatzprotokolls beizufügen, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

Das gilt auch für das abgeänderte Abkommen und für das (erste) Abänderungszusatzprotokoll.

4. Der neue Artikel 26 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens (Artikel I des Protokolls) lautet wie folgt:

> “De bevoegde autoriteiten van de overeenkomstsluitende Staten wisselen de inlichtingen uit die naar verwachting relevant zullen zijn voor de uitvoering van de bepalingen van deze Overeenkomst of voor de toepassing of de tenuitvoerlegging van de nationale wetgeving met betrekking tot belastingen van elke soort of benaming die worden geheven door of ten behoeve van de overeenkomstsluitende Staten, voor zover de belastingheffing waarin die nationale wetgeving voorziet niet in strijd is met de Overeenkomst. De uitwisseling van inlichtingen wordt niet beperkt door de artikelen 1 en 2.”

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden (Paragraph 1 des Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen und die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen, jeweils einschließlich der Vorsteuern und der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern, sowie der Zusatzsteuer zur Einkommensteuer der natürlichen Personen (Paragraph 3 des Artikels).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit Luxemburg ist jedoch allgemein *und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt.* Außerdem können auch Informationen bei einer zuständigen Behörde eingeholt werden, selbst wenn diese Behörde diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt (neuer Artikel 26 Paragraph 4 des Abkommens). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen nutzen (idem).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Luxemburg wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Paragraph 1 Nr. 7 des Abkommens ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörden die nach innerstaatlichem Recht zuständige Behörde verstanden wird. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist die zuständige Behörde nicht ausschließlich die föderale Behörde; es kann jedoch auch um einen Teilstaat gehen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Luxemburg wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen [5].

[5] Siehe Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht dem Verfasser des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach seinen Absichten eventuell das Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON, L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau A. SOMERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER DER PRÄDIDENT

A. BECKERS M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN